



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung III Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-III/141**

An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. der Vorsitzenden Adelheid Dietz-Will
über
Direktorium HA II/BA
BA-Geschäftsstelle Ost

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39600
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.07.2018

**Rechts vor Links in der Balanstraße zwischen
Rosenheimer Straße und Orleansstraße**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04787 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 18.04.2018

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit war es notwendig, uns mit anderen Fachabteilungen und -dienststellen (innerhalb des Kreisverwaltungsreferates, dem Baureferat der Landeshauptstadt München und dem Polizeipräsidium München) abzustimmen. Wir können Ihnen hierzu heute folgendes mitteilen:

Erneuerung der Rotmarkierung der Radwege an den Einmündungen

Die Rotmarkierung des Radweges an den Einmündungen und Kreuzungen im Verlauf der Balanstraße zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße wurde seitens des Baureferates bereits im Rahmen des laufenden Unterhalts erneuert.

Markierungen auf der Fahrbahn

Im Bereich der bestehenden Lichtsignalanlage Balanstraße/Pariser Straße muss die nach den einschlägigen Vorschriften der Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) und der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) erforderliche Markierung bestehen bleiben.

Leitlinien (Zeichen 340 StVO) hingegen sind gemäß den Vorgaben des § 45 Abs. 1c Satz 3 StVO in Tempo-30-Zonen grundsätzlich nicht zulässig. Unseres Wissens wurden die im relevanten Abschnitt der Balanstraße vormals vorhandenen Leitlinien mit der Einführung der Tempo-30-Zonenregelung entfernt und sind nicht mehr vorhanden.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Rückbau der baulichen Radwege

Hierzu haben wir das Baureferat/Tiefbau im Prüfung und Bewertung gebeten. Das Baureferat teilte uns nun schriftlich mit, dass der Rückbau der beidseitigen Radwege entlang der Balanstraße zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße technisch möglich ist und vom Baureferat durchgeführt werden kann. Die Flächen würden dann jeweils dem Gehweg zugeschlagen.

Weitere Einzelheiten zur zeitlichen Planung und zum Ablauf des Rückbaus der Radwege sind direkt beim Baureferat-T2/IR zu erfragen.

Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelung in Rechts vor Links

Die Balanstraße zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße ist derzeit mit Zeichen 301 StVO (Vorfahrt) gegenüber den einmündenden Straßen mit Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) vorfahrtsberechtigt. In einer Tempo-30-Zone sind Vorfahrtsregelungen mit Zeichen 301 und 205 StVO dann möglich, wenn es die Verkehrssicherheit aufgrund der Gestaltung der Straße und ihrer einmündenden Straßen erfordert. Dies ist in der Balanstraße der Fall. Die Balanstraße ist eine viel genutzte Ausweichroute zur parallel verlaufenden Rosenheimer Straße mit entsprechenden Verkehrsspitzen zu den Hauptverkehrszeiten. Sie unterscheidet sich auch durch ihre bauliche Gestaltung mit Geh- und Radweg deutlich von den einmündenden Straßen.

Auch aufgrund der Besonderheit, dass der im Zuge der Balanstraße vorhandene, nicht benutzungspflichtige bauliche Radweg an den Einmündungen rot eingefärbt ist und dadurch der Vorrang des Radverkehrs hervorgehoben wird, ist die bestehende Vorfahrtsregelung notwendig. Eine Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelung in der Balanstraße zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße ohne Rückbau der baulichen Radwege kommt daher aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht.

Auch nach einem Rückbau der Radwege bleibt der „optische Durchschuss“ erhalten, welcher eine Bevorrechtigung der Balanstraße suggeriert. Die Situation kann und muss erst nach erfolgtem Rückbau und einem anschließenden gewissen Beobachtungszeitraum zunächst wieder entsprechend beobachtet, bewertet und geprüft werden, bevor über eine Änderung der Vorfahrtsregelung entschieden werden kann. Aus diesem Grund kann der Änderung der Vorfahrtsregelung in der Balanstraße zwischen Rosenheimer Straße und Orleansstraße unmittelbar nach und in Zusammenhang mit dem Radwegrückbau zum jetzigen Zeitpunkt weder zugestimmt noch abgelehnt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR HA III/141